

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 19/120

BMVRDJ-S638.025/0003-IV 1/2019
Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das
Bewährungshilfegesetz geändert werden (StVG-Novelle 2019)

Referent: Dr. Gerald Ruhri, Rechtsanwalt in Graz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Einführung einer Frist zur Stellung eines Antrages auf Verbüßung einer Strafe im EÜH (§ 3 Abs 2)

Nach geltender Rechtslage ist ein Antrag auf Verbüßung der Strafe im elektronisch überwachten Hausarrest (EÜH) rechtzeitig, wenn er binnen Monatsfrist (§ 3 Abs 2 1. Satz) eingebracht wird.

Der Entwurf dagegen sieht vor, dass der Verurteilte innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Aufforderung zum Strafantritt einen Antrag auf Verbüßung der Strafe im EÜH zu stellen hat.

Diese beabsichtigte Fristverkürzung ist inhaltlich nicht nachvollziehbar und erweist sich in der Praxis als problematisch. Nachdem dem Antrag ohnedies aufschiebende Wirkung zukommt (§ 156d Abs 4), ist nicht ersichtlich, warum eine Befristung der Antragstellung in das Gesetz eingeführt werden soll.

Die Einführung einer Frist zur Stellung des Antrages in der Front Door-Variante ist daher im Ergebnis nicht mehr als eine potentielle Fehlerquelle für einen Verurteilten, die ihn bei Fristversäumnis um die Möglichkeit bringt, die Freiheitsstrafe im Rahmen des EÜH zu verbüßen. Die Einführung einer solchen Frist wird daher abgelehnt. Gerade unvertretene Verurteilte sind nicht gehörig informiert und müssen oft mehrmals bei der Justizanstalt vorsprechen, bis ihr Antrag entgegengenommen wird. Wenn gleichzeitig eine Information über die Möglichkeit der Stellung eines Antrags auf Verbüßung der Haft im EÜH in die Strafantrittsaufforderung aufgenommen wird, so ist dies zwar zu begrüßen, aber: Manche Verurteilte sind der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig und mit den für die erfolgreiche Antragsbewilligung beizubringenden Unterlagen und Nachweisen überfordert.

Dazu kommt, dass der Antritt einer unbedingten Freiheitsstrafe eine Reihe von sonstigen Vorkehrungen erfordert und dass die Antragstellung als solche einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Seitens der Justizanstalt Salzburg etwa sind (lediglich) zwei Personen für die Antragsentgegennahme und -erledigung zuständig. Krankheits- und urlaubsbedingt kann es zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen kommen.

Zu §156c Abs 1 Z 1:

Zu begrüßen ist die Ausweitung des Zeitraums der Vollzugsform des EÜH auf bis zu 24 Monate. Nicht einzusehen ist, dass Strafen wegen schwerer Gewalt oder Sexualverbrechen davon ausgenommen sind. Sexualstraftaten werden seit einiger Zeit nahezu ausschließlich mit jedenfalls teilweise unbedingter Haft sanktioniert. Die Differenzierungen und Beschränkungen sind sachlich nicht gerechtfertigt.

2. Bestimmung über Forschung zu StVG-relevanten Themen (§ 14b)

Die Einführung dieser Bestimmung wird begrüßt.

Zu kritisieren daran ist lediglich der Umstand, dass die wissenschaftliche Analyse nur „*bei Bedarf*“ zu erfolgen hat. Die Realität des Strafvollzuges kann keinen Zweifel daran lassen, dass ein solcher Bedarf besteht.

Um daher sicherzustellen, dass wissenschaftliche Erkenntnisse, die zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Ergebnisse des Vollzuges führen, auch tatsächlich vorliegen, sollte die Einschränkung „*bei Bedarf*“ in § 14b Abs 1 des Entwurfes ersatzlos entfallen.

3. Erbringung von Leistungen für den Strafvollzug durch externe Personen

Der Entwurf sieht in § 20a vor, dass auch „*andere befugte Personen oder Stellen*“ beauftragt werden können, die zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges erforderlichen Maßnahmen zu erbringen.

Diese Bestimmung ist sinnvoll und sollte vor allem im Zusammenhang mit der Erweiterung des therapeutischen Angebotes konkretisiert werden.

In der Praxis kommt es nämlich immer wieder vor, dass Verurteilte therapeutische Hilfe benötigen, die im Rahmen des Strafvollzuges nicht oder nicht im erforderlichen Umfang (oder in der gebotenen Qualität) angeboten werden kann. Das daraus resultierende Defizit in der Betreuung hat gravierende nachteilige Konsequenzen. Jede externe Hilfestellung ist daher positiv zu bewerten. Es wäre wünschenswert, wenn in der neu geschaffenen gesetzlichen Bestimmung daher der Bereich der Therapie ausdrücklich angesprochen wird.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass externe Therapeuten, die ein Insasse auf eigene Kosten beauftragt, jedenfalls den zur Durchführung der Therapie nach fachlichen Kriterien erforderlichen und gebotenen Zugang zum Insassen erhalten. Auf diese Weise verbessern sich die Erfolgsaussichten für die Erreichung der mit dem Strafvollzug verfolgten Zwecke erheblich.

4. Änderung der zeitlichen Regelung des Bezugs von Bedarfsgegenständen

Anstatt wie bisher einmal pro Woche sollen Strafgefangene künftig zweimal innerhalb von 14 Tagen berechtigt sein, an sog. „Auspeisungen“ teilzunehmen.

Es ist durchaus möglich, dass die beabsichtigte Neuregelung aus organisatorischen Gründen praktikabler wäre. Berücksichtigt man jedoch, dass von den Strafgefangenen neben Körperpflegemitteln vor allem Nahrungs- und Genussmittel erworben werden, so sollte unter Verweis auf die Haltbarkeit und den laufenden Bedarf die bisher in § 34 Abs 1 enthaltene Regelung unverändert aufrecht bleiben.

5. Weiterer Grund für die Unterbrechung der Freiheitsstrafe (§ 99 Abs 1 Z 3 StVG)

Die Einführung der Möglichkeit, die Freiheitsstrafe bis zu 14 Tage zum Zweck, die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Einrichtung gemäß § 179a zu schaffen, zu unterbrechen, wird ausdrücklich befürwortet.

Die Durchführung einer Therapie erweist sich unter den derzeit geltenden Bestimmungen immer wieder als problematisch, weil Therapieeinrichtungen Wert darauf legen, ihre künftigen Patienten vorab kennenzulernen. Diesem Anliegen wird durch die Ergänzung der Gründe für die Haftunterbrechung Rechnung getragen.

6. Lockerung der Möglichkeiten zur Verwendung von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten (§ 101a StVG)

Es entspricht einem Erfordernis der Praxis, Personen, die im gelockerten Vollzug angehalten werden („Freigänger“), auch während jener Zeit, die sie in der Justizanstalt verbringen, Zugang zu Kommunikationsmöglichkeiten zu gewähren. Die Gefahr eines Missbrauchs erscheint vor allem deshalb nicht zu bestehen, weil solche Personen in diesem Fall die Vollzugslockerungen verlieren würden, was wohl für sich bereits Grund genug dafür ist, das elektronische Gerät nur im Rahmen der erteilten Bewilligung zu nutzen.

Sofern zudem in Hinkunft Störsender iSd § 101a Abs 2 zum Einsatz kommen, reduziert sich die Gefahr des Missbrauchs weiter.

7. Einsatz von Bodycams

Diese „technische Aufrüstung“ dient nicht nur der Nachvollziehbarkeit der Amtshandlungen, sondern auch dem Schutz der im Strafvollzug tätigen Beamten und der Strafgefangenen.

Sofern in § 102b Abs 2a angeführt wird, dass der Einsatz vor Beginn der Aufzeichnung „*in verständlicher Weise anzukündigen ist*“, erscheint dies problematisch und entbehrlich. Es sollte genügen, wenn die verwendete Kamera an der Bekleidung sichtbar getragen wird und der Strafgefangene bei Strafantritt darauf hingewiesen wird, dass solche Aufnahmen hergestellt werden können. Vor allem im Eskalationsfall wird die Einhaltung der „Ankündigungspflicht“ regelmäßig überhaupt nicht möglich sein.

Von Bedeutung ist der in Abs 3 enthaltene Hinweis darauf, dass Eingriffe in die Privatsphäre dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen müssen.

8. Maßnahmen zur Ergreifung eines auf der Flucht befindlichen Strafgefangenen

§ 106 Abs 2a erweitert die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden, einen auf der Flucht befindlichen Strafgefangenen aufzufinden und wieder in die Anstalt „einzubringen“.

Sofern Abs 2a auf zahlreiche Bestimmungen der StPO verweist, ist dem nicht zu widersprechen.

Klarstellend sollte jedoch angeführt werden, dass dem Strafgefangenen die Möglichkeit offensteht, bewilligende Gerichtsbeschlüsse zu bekämpfen und dass gewonnene Daten im Falle der erfolgreichen Beschwerdeführung zu vernichten sind. Insofern sind der Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und auf die Vernichtungsanordnung (§ 89 Abs 4 StPO) in die Aufzählung der zur Anwendung gelangenden Bestimmungen der StPO aufzunehmen.

9. Zuständigkeit bei Nichtanrechnung von Strafzeiten

Die im § 106 Abs 5 geplante grundsätzliche Verschiebung der Zuständigkeit betreffend Nichtanrechnung von Strafzeiten vom Vollzugsgericht zu den Vollzugsbehörden 1. Instanz kann Rechtsschutzdefizite nach sich ziehen, zumal die Qualität der Entscheidungen von Vollzugsbehörden nicht jener von gerichtlichen Entscheidungsfindungen durch Berufsrichter entspricht.

10. Ordnungswidrigkeiten und -strafen

Nicht gerechtfertigt ist die in § 116 Abs 6 intendierte Ausdehnung der Verfolgbarkeit und Vollstreckung von Ordnungswidrigkeiten. Für eine Verbreiterung des Ordnungsstrafenkatalogs besteht ebenso kein Anlass. Die bestehenden Disziplinarmaßnahmen sind völlig ausreichend.

Der ÖRAK ersucht, die vorstehenden Anmerkungen im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Wien, am 14. Oktober 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolf
Präsident

